



Satzung des Kinderhauses Kaiserswerth e.V.

Stand: 27.10.2005

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein trägt den Namen: Kinderhaus Kaiserswerth e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf Nr.: **VR 7433** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck und Gegenstand)

- (1) Der Verein ist Träger des Kinderhauses Kaiserswerth e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52,53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder das Kinderhaus Kaiserswerth besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Betriebsordnung des Kinderhauses Kaiserswerth e.V..
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Kinderhaus.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
Eine Ausnahme bildet die Kündigung eines aktiven Vereinsmitgliedes zum Ende des 2. Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres bzw. des Schuljahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder im Kinderhaus Kaiserswerth betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 5 (Organe)

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 (Der Vorstand)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

- (2) Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus fünf Personen:
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - einer/m StellvertreterIn
 - einer/m SchriftführerIn
 - einem/r PR/ÖA Vorstand
 - einem Finanzvorstand

Der Vorstand kann bei Bedarf eine weitere Person kooptieren, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann.

- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres gewählt.
Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Bei den ersten Neuwahlen (2006) nach der letzten Wahl des gesamten Vorstands werden die/der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand ausnahmsweise nur für ein Jahr gewählt. Diese beiden Positionen werden im darauf folgenden Jahr (2007) erneut gewählt. Die anderen drei Vorstandsämter (die/der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer und der PR/ÖA Vorstand) werden für 2 Jahre (bis 2008) neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.
Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von 7 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Vorstandssitzungen setzen die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern voraus, die Beschlussfähigkeit wird ebenso durch 3 Vorstandsmitglieder hergestellt.
Der Vorstand beschließt mit Dreifünftelmehrheit.
Die Protokolle werden vom/von der Protokollführer/in unterschrieben.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per email oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Solche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

- (7) Die beiden für jeweils ein Jahr gewählten Elternvertreter/innen haben das Recht, in ihrer Amtszeit an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem Beginn eines Kindergartenjahres.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per email) und durch Aushang einberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort enthalten. Die Einladung gilt mit erfolgtem Aushang als zugegangen.
- (2) **(Beschlussfähigkeit)**
Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem insbesondere über:
1. Jahresbericht und Jahresrechnung (einmal pro Jahr erforderlich)
 2. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 5. Höhe des Mitgliedsbeitrages
 6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des Vereins

§ 8 (Durchführung von Wahlen/Stimmrecht)

Differenziertes Stimmrecht:

- a) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in allen Vereinsangelegenheiten. Das Stimmrecht bleibt nur den anwesenden Mitgliedern vorbehalten.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Kind in allen betrieblichen Angelegenheiten. Eine Stimmabgabe als Briefwahl ist möglich. Über betriebliche Angelegenheiten berät die Elternversammlung (Elternabende).

§ 9 (Beurkundung der Beschlüsse)

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter bzw. dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 (Satzungsänderung)

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Solche Beschlüsse sind nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht worden sind. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 13.12.1991

Satzungsänderung, einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 26. Oktober 2005